WO-02

Wahlverfahren für die Wahl zur Antragskommission

BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN

45. Ordentliche Bundesdelegiertenkonferenz
20. - 22. November 2020, Karlsruhe - DIGITAL

Gremium:	Bundesvorstand
Beschlussdatum:	19.10.2020
Tagesordnungspunkt:	T Tagesordnung - Formalia

Antragstext

- Die Mitglieder der Antragskommission nach § 12 Abs. 9 der Satzung von der Bundesversammlung gewählt.

- Die Wahlen zur Antragskommission werden in verbundener Einzelwahl mittels einer Abstimmung auf der BDK Webseite https://bdk.gruene.de durchgeführt. Bei der Bekanntgabe des Ergebnisses der Wahl werden die in diesem Wahlgang gewerteten Stimmen
pseudonymisiert in einer Liste veröffentlicht. Die Pseudonymisierung erfolgt dabei über einen Zahlenwert, dem die jeweilige Stimme zugeordnet wird. Dies ermöglicht eine Kontrolle des Gesamtergebnisses der Abstimmung oder Wahl. Der Zahlenwert wird zufällig

  über ein kryptografisches Verfahren erzeugt und der abstimmenden Person nach Abgabe der Stimme angezeigt. Dieser Zahlenwert kann kopiert werden. Damit können die bei der Wahl teilnehmenden Person überprüfen, ob die eigene Stimme korrekt gewertet wurde im Abstimmungsergebnis. Ein Abgleich zwischen dem Zahlenwert und dem Namen der abstimmenden Personen kann nur von dem/der Administrator*in des Servers vorgenommen
  werden. Diese verpflichten sich schriftlich gegenüber dem Bundesverband, keine Einsicht zu nehmen, soweit die Richtigkeit des Ergebnisses nicht formell angezweifelt wird. Die den Abgleich ermöglichenden Daten werden nach Ablauf der Einspruchsfrist i.S.v. § 13 Abs. 10 Bundessatzung gelöscht.

- Es werden drei Frauenplätze und zwei offene Plätze gewählt

- Soweit die Anzahl der Bewerberinnen der Anzahl der Frauenplätze entspricht, werden

- Frauen und offene Plätze in einem Wahlgang gewählt.

- Bewerbungen sollten bis zum 9. November 2020 über https://antraege.gruene.de eingereicht werden.

- Alle Kandidatinnen und Kandidaten stellen sich in Videos jeweils 2 Minuten vor. Die Videos sollten bis zum 15. November eingereicht werden.

- Danach beginnt der Wahlgang. Die Delegierten haben in jedem Wahlgang jeweils so viele Stimmen, wie in diesem Wahlgang Antragskommissionsmitglieder zu wählen sind.

- Gewählt ist jeweils im ersten und zweiten Wahlgang, wer mehr als 50 Prozent der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Für den nächsten Wahlgang scheiden alle aus, die weniger als 10 Prozent der gültigen Stimmen erhalten haben. Ab dem dritten Wahlgang reicht die relative Mehrheit. Es muss jedoch ein Mindestquorum von 25 Prozent der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht werden. Erreichen mehr Kandidat*innen in einem Wahlgang die erforderliche Mehrheit, als zu wählen sind, so sind nur die Kandidat*innen mit den meisten Stimmen gewählt. Die Frauenplätz und die offenen Plätze

werden dabei getrennt ausgewertet.

- Der Politische Bundesgeschäftsführer, ein (kooptiertes) Mitglied des Parteirats und ein weiteres Mitglied des Bundesvorstands sind nach der Satzung § 12 Abs. 9 ebenfalls Mitglieder der Antragskommission. Für die Antragskommission gilt insgesamt die Mindestquotierung; die weiteren in die Antragskommission entsendenden Gremien Bundesvorstand und Parteirat müssen bei ihrer Delegierung die Mindestquotierung der Antragskommission beachten.